

Auslegung (teilweise) nötig

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg setzt mit seiner aktuellen Entscheidung vom 7.7.2015 (Aktenzeichen 10 S 116/15) zur Anordnung einer MPU nach einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration (BAK) unter 1,6 Promille seine Auslegung des § 13 Nr. 2d Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) fort und begründet diese ausführlicher als bisher. Der Grund dürfte wohl die umfassende Kritik in der Fachliteratur sein. *Von Volker Kalus*

Die Entscheidung ist mit Blick auf die Anwendung des § 13 FeV zweigeteilt zu bewerten. Der VGH sieht die Notwendigkeit der zwingenden Anordnung einer MPU sowohl nach § 13 Nr. 2a FeV als auch nach § 13 Nr. 2d FeV. Eine Anwendung des § 13 Nr. 2a 2.Alt. FeV ist im vorliegenden Fall unstrittig. Diese Norm findet immer dann Anwendung, wenn „Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen“. Alkoholmissbrauch liegt nach der Anlage 4 Nr. 8.1 im Fahrerlaubnisrecht vor, wenn „das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden kann.“ Aufgrund der Erkenntnisse (Promillezahl, keine Ausfallerscheinungen, Sachverständigeneinschätzung) liegen im vorliegenden Fall somit ausreichend Tatsachen vor, die bei der Verwaltungsbehörde Bedenken auslösen könnten, dass der Betroffene zukünftig Alkoholmissbrauch betreiben könnte.

Hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsnorm der Nr. 2d führt der VGH aus, dass die Anwendung im vorliegenden Fall der Auslegung bedarf. Er legt dar, dass der Verordnungsgeber mit der Regelung der Nr. 2d zum Ausdruck bringen wollte, dass der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis eine eigenständige und Anlass zu Eignungszweifeln gebietende Bedeutung zugemessen werden muss. In der Begründung des Verordnungsgebers (BR-Drs. 448/98, S. 261) findet sich nur der Hinweis, dass „Nummer 2 Buchstabe b bis d die bisherigen Zuweisungsbestimmungen aus dem Mängelkatalog der Eignungsrichtlinien des Bundes übernehmen soll“.

Bleibt festzustellen, dass die bis 1999 geltenden Regelungen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) keine entsprechenden Zuweisungsbestimmungen vorgesehen hatten. Rückfragen an den Verordnungsgeber zu Anwendungsfällen der Rechtsnorm des § 13 Nr. 2d FeV führten in den letzten 15 Jahren immer nur zur Auskunft, dass es sich um einen Auffangtatbestand handelt. In der Praxis fand diese Anordnungsgrundlage bis heute keine Anwendung. Dies wird auch durch die Tatsache gestützt, dass die Leitsätze der Begutachtungsleitlinien (Nr. 3.13.1) die Anordnung einer MPU nach Nr. 2d nur aufgrund eines Entzuges der Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt (der schon bei relativer Fahruntüchtigkeit in Verbindung mit Fahrfehlern erfolgen kann) nicht abdecken. Der VGH hat unter Nr. 2.4.2.2 seine Entscheidung selbst relativiert und führt aus, dass eine einmalige Alkoholfahrt mit einer BAK unter 1,6 Promille „für sich alleine betrachtet noch Raum für die Annahme lässt, dass es sich um eine Ausnahme handelt“. Demzufolge ist die zumindest in Baden-Württemberg und einigen anderen Ländern praktizierte Umsetzung fraglich, grundsätzlich eine MPU nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis als Folge einer Trunkenheitsfahrt unter 1,6 Promille anzuordnen. Die Anwendung von § 13 Nr.2a FeV ist in diesen Fällen ausreichend. Es sollte nochmals über die Streichung von § 13 Nr. 2d FeV nachgedacht werden, um Rechtsklarheit zu erreichen und den bestehenden innerstaatlichen Führerscheintourismus zu beenden.